



Zahl: 013-4-02/2016

Verordnung Nachtparkverbot

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Fontanella vom 20.12.2016 wird gemäß § 43 Abs 1 lit b Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 idgF im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Dorfplatz Fontanella folgende Maßnahmen angeordnet:

§ 1

Nachtparkverbot

Im Bereich Dorfplatz, südlich der Durchfahrtsstraße, auf GSTNr 633/9, GB Fontanella, wird ein Nachtparkverbot in Zeit von 02.00 – 6.00 Uhr angeordnet.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot gemäß § 1 ausgenommen sind jene, die einen entsprechenden Nachweis (Berechtigungsschein) vorweisen. Beim Parken eines PKWs oder Kombinationskraftwagens im Nachtparkverbotsbereich ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.
- (2) Vom Verbot gemäß § 1 ausgenommen sind jene, die eine Veranstaltung im Gemeindesaal Fontanella besuchen.
- (3) Die Ausgabe der Berechtigungsscheine erfolgt durch die Gemeinde Fontanella.

§ 3

Strafbestimmungen

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung an der Amtstafel folgenden Tag in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Fontanella

Bürgermeister Werner Konzett

Kundmachung: mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 13a StVO mit dem Zusatz
„von 02.00 – 06.00 Uhr“

Dorfparkplatz Fontanella
Bereich Nachtparkverbot

